



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	26.04.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13.05.2012

- Wahlbekanntmachung und Ermittlung der Briefwahlergebnisse -

I. Wahlbekanntmachung

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen findet am Sonntag, dem **13.05.2012** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Stimmbezirke und Wahlräume

Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist zur Landtagswahl 2012 in die Wahlkreise

64 Mülheim I und **65** Essen I - Mülheim II eingeteilt.

Der Wahlkreis **64** umfasst das Mülheimer Stadtgebiet **ohne** den Kommunalwahlbezirk 11 (Winkhausen).

Der Kommunalwahlbezirk 11 ist dem Wahlkreis **65** zugeordnet.

Für die Stimmabgabe ist das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in insgesamt 123 Stimmbezirke unterteilt worden. Die Zuordnung der 123 Stimmbezirke zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Wahlkreis Stimmbezirke

64	011 – 015	021 – 024	031 – 035	041 – 044	051 – 055	061 – 064
	071 - 075	081 - 085	091 - 095	101 - 104	121 - 124	131 - 135
	141 - 144	151 - 155	161 - 165	171 - 175	181 - 185	191 - 195
	201 - 205	211 - 215	221 - 225	231 - 235	241 - 244	251 - 254
	261 – 264	271 - 274				
65	111 - 114					

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **22.04.2012** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte das Wahlrecht zur Landtagswahl 2012 ausüben kann.

Die Abgrenzungen der Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienststunden im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Schollenstr 2, 1. Etage, Zimmer B.111, eingesehen werden.

3. Stimmabgabe

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Jede Wählerin oder jeder Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereit gehalten und den Wählerinnen und Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erst-** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel **muss** vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe **nicht** erkennbar ist.

4. Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, bekommt auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Mülheim an der Ruhr (Rats- und Rechtsamt, Briefwahlbüro: Rathaus, Eingang Rathausmarkt, Zimmer C.113) mit dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (Wahlbrief) zugeschickt. Der Wahlbrief ist mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe können auch während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder am **Wahltag** noch von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt, Schollenstr. 2, Zimmer B.111 sowie von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Forum der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

6. Strafbestimmungen

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 und 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

II. Wahlvorstände für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse

Für die Landtagswahl werden im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr am 13.05.2012 insgesamt 27 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1 - 3, 45479 Mülheim an der Ruhr, zusammen, um die Ergebnisse der einzelnen Briefwahlbezirke zu ermitteln. Zu den Wahlräumen hat jeder Zutritt.

Raum	Briefwahl- bezirk	Raum	Briefwahl- bezirk	Raum	Briefwahl- bezirk
A 10	010	C 4	100	C 20	190
A 12	020	C 21	110	D 10	200
A 13	030	C 21	120	D 2	210
C 12	040	C 22	130	D 7	220
A 11	050	C 22	140	D 2	230
A 11	060	C 23	150	B 18	240
A 9	070	C 23	160	B 18	250
C 4	080	C 15	170	D 6	260
C 14	090	C 19	180	D 13	270

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d